

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Besserer Rechtsschutz für Bäume

Mit dem Erlass des Baumschutzreglementes im Jahre 1998 haben sich die Stimmberechtigten für einen möglichst weitgehenden Schutz des Baumbestandes ausgesprochen. Bäume im städtischen Raum sind von grosser Bedeutung für das Klima und für das Bild der Strassen und Quartiere sowie für das Wohlbefinden von Menschen und Tieren. Bäume können nicht einfach „ersetzt“ werden, Neuanpflanzungen von später grosskronigen Laubbäumen benötigen genügend Raum zur Entwicklung ihres Wurzelwerks und brauchen mindestens 20-30 Jahre, bis sie die Funktion der alten Bäume erfüllen können. Angesichts der Klimakrise und der drohenden Überhitzung in eng gebauten Stadträumen müssen, wenn immer möglich, alle alten grosskronigen Bäume vorrangig vor anderen Interessen erhalten werden.

Leider hat das Baumschutzreglement die Erwartungen nicht erfüllt. Viele geplante Baumfällungen werden nicht publiziert oder, wie kürzlich mit der Medienmitteilung „Stadtgrün ersetzt 215 Bäume“, nur summarisch ohne genaue Standortsbezeichnung angekündigt, so dass sie erst augenfällig werden, wenn die Motorsäge ihr Werk getan hat. Die im Baumschutzreglement verlangte Begründung von Stadtgrün Bern für Fällungen fallen oft sehr summarisch oder fragwürdig aus. Floskeln wie der „Erlebnisinszenierung“ stünden die Bäume im Weg (Bärengaben) oder die Bäume müssten „rythmischer“ angeordnet werden (Bundesterrasse) ordnen den langfristig angelegten Baumschutz kurzlebigem Stadtdesign unter. Das allgemeine Interesse wird weit und meist zu Ungunsten der Bäume ausgelegt. Zudem besteht die absurde Regelung, dass bei Rodungsgesuchen, die nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, die Eigentümerschaft des Bodens gegen die Ablehnung eines Beseitigungsgesuches einsprechen kann, während umgekehrt gegen die Bewilligung von Baumfällungen keine Rechtsmittel möglich sind. Ein weiterer gravierender Mangel des Baumschutzreglementes besteht darin, dass der Baumbestand auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen (z.B. Garten Erlacherhof) und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern (v.a. Alleen) vom Schutz ausgenommen sind.

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zur Revision des Baumschutzreglementes zu unterbreiten mit folgenden Punkten:

1. Zur Fällung vorgesehene Bäume sind während einer gewissen Zeit (z.B. während zwei Monaten) am Baum und im Baumkataster auf dem Geoportal¹ zu markieren und im Anzeiger zu publizieren mit dem Link zur näheren Begründung des Fällungsbegehrens durch Stadtgrün und zur Liste der vorgesehenen Ersatzpflanzungen.
2. Gegen Beseitigungsgesuche von Bäumen sind Personen und Organisationen, die gemäss kantonalem Baugesetz in Baufragen zur Einsprache legitimiert sind, innerhalb eines Monats seit Publikation des Rodungsgesuches einspracheberechtigt.
3. Der Geltungsbereich des Baumschutzreglementes ist auf den Baumbestand auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern auszudehnen.

Bern, 10. Dezember 2015

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Daniel Egloff, Mess Barry, Marco Pfister

¹ <http://map.bern.ch/stadtplan-neu/>

Antwort des Gemeinderats

Bäume geniessen in der Stadt Bern einen hohen Stellenwert. Sie tragen erheblich zur Lebensqualität bei. Trotzdem müssen manchmal Bäume gefällt oder ersetzt werden. Stadtbäume spielen eine wichtige Rolle für das Stadtklima und das Kleinklima in den Quartieren. Sie tragen zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei, fördern die Naherholung und sind wichtige Lebensräume für Kleintiere, Vögel und Insekten. Bäume sind daher wichtig für eine Stadt. In Bern gibt es viele Bäume - gemessen am Baumbestand ist Bern grüner als der Durchschnitt der Schweizer Städte. Die städtischen Wälder nicht mitgerechnet, stehen hier 21 000 Bäume auf öffentlichem Grund, rund 14 000 davon in Parkanlagen oder entlang des Aare-Ufers, 7 000 in Alleen und im Strassenraum. Verantwortlich für den Baumbestand im öffentlichen Raum der Stadt Bern sind die Fachpersonen des Baumkompetenzzentrums von Stadtgrün Bern. Sie sind darüber hinaus Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Schutz von Bäumen auf Privatgrundstücken.

Bäume in der Stadt - besonders Strassenbäume - wachsen in einer stressreichen Umgebung auf und brauchen dadurch wesentlich mehr Schutz und Pflege als Bäume, die in ihrer natürlichen Umgebung aufwachsen. Stadtgrün Bern lässt daher den Stadtbäumen im öffentlichen Raum speziellen Schutz und fachkundige Pflege zukommen und entscheidet sich für Baumarten, die das Stadtklima möglichst gut vertragen. Trotzdem müssen immer wieder kranke Stadtbäume gefällt und durch junge Exemplare ersetzt werden. Im Durchschnitt werden jedes Jahr rund 200 widerstandsfähige Jungbäume gepflanzt.

Jeder Baum auf öffentlichem Grund ist in Bern im Baumkataster erfasst. Dort sind die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Bäumen hinterlegt. Verknüpft sind diese Daten mit der Abbildung des Baums im Stadtplan. Falls sich jemand für einen bestimmten Baum interessiert und mehr über ihn erfahren möchte, kann sie oder er über den elektronisch verfügbaren Stadtplan das Thema „Baumkataster“ zuschalten und den betreffenden Baum für detaillierte Informationen anklicken.

An seiner Sitzung vom 13. März 2014 beschloss der Stadtrat eine Teilrevision des Baumschutzreglements, welche den Baumschutz auf dem Berner Stadtgebiet präziserte (SRB 2014-110). Mit der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des Baumschutzreglements wurde festgehalten, welche Bäume unter den Schutz von Artikel 75 der Bauordnung fallen und welche unter den Schutz des Baumschutzreglements. Dadurch werden sämtliche Bäume in der Stadt Bern geschützt. Die Bauordnung schützt Bäume auf Grundstücken im städtischen Verwaltungsvermögen oder im Gemeingebrauch der Stadt, während das Baumschutzreglement den übrigen Baumbestand auf privatem und öffentlichem Boden schützt. Entgegen der Behauptung des Motionärs trifft es daher nicht zu, dass der Baumbestand auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen und im Gemeingebrauch der Stadt von einem Schutz ausgenommen sind.

Für Bäume, welche durch das Baumschutzreglement geschützt sind, bestehen detaillierte Schutzbestimmungen, wie namentlich eine Bewilligungspflicht für die Beseitigung, die Bewilligungsgründe, welche eine Beseitigung erlauben, die Pflicht zur Ersatzpflanzung sowie entsprechende Strafbestimmungen. Für Bäume, welche durch die Bauordnung geschützt werden, schien ein entsprechendes Verfahren entbehrlich, da für die stadteigenen Bäume nicht das gleiche formelle Verfahren zur Anwendung gelangen sollte. Dies ist eine der Erkenntnisse aus der letzten Teilrevision des Baumschutzreglements im Jahr 2014. Diese Bäume sind über die Bauordnung auch durch das kantonale Recht (Baugesetz) geschützt. Weiter ist mit dem Baumkompetenzzentrum bei Stadtgrün Bern im Übrigen ohnehin eine optimale Pflege der Stadtbäume gewährleistet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Baumschutz in der Stadt Bern bereits heute streng ist, durchaus vergleichbar mit anderen grossen Schweizer Städten. Die Fachpersonen von Stadtgrün Bern haben zudem eine reiche Erfahrung bei der Baumpflege und lassen das

richtige Augenmass walten. Der Baumschutz in der Stadt Bern hat sich auf eine verhältnismässige Praxis eingependelt. Der Gemeinderat ist - entgegen der Meinung des Motionärs - der Ansicht, dass sich das Baumschutzreglement bewährt hat und nicht durch unnötige zusätzliche Vorschriften in Frage gestellt werden sollte. Insbesondere soll nicht die erst kürzlich in Kraft getretene Teilrevision des Baumschutzreglements - welche die nötige Präzisierung gebracht hat - wieder rückgängig gemacht werden.

Zu Punkt 1:

Markierung und Publikation der zur Fällung vorgesehenen Bäume:

Es ist vorgesehen, dass ab Winter 2017/2018 alle zu fällenden öffentlichen Bäume im Geoportal entsprechend gekennzeichnet werden. Darüber wird vorgängig mittels Medienmitteilung informiert werden. Somit können sich Interessierte auf diesem Weg informieren.

Stadtgrün Bern prüft die Bäume in den städtischen Grünanlagen regelmässig auf ihren Zustand hin und legt die nötigen Massnahmen fest. Bäume, welche ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen oder eine sehr schlechte Vitalität aufweisen, werden eingehender geprüft. Über die zu ergreifenden Massnahmen wird bei besonders quartierprägenden Bäumen auch die Quartierbevölkerung mit Infotafeln informiert, zusätzlich werden die direkten Anstösserinnen und Anstösser persönlich informiert. Die zu fällenden Bäume werden aber nicht markiert, weil die Gefahr besteht, dass Dritte jeweils unzulässigerweise weitere Bäume entsprechend kennzeichnen. Dadurch entstünde ein gewisses Risiko von Fehlinformationen, oder dass schlimmstenfalls Bäume fälschlicherweise gefällt würden.

Wie bereits dargelegt haben die Fachpersonen des Baumkompetenzzentrums von Stadtgrün Bern eine reiche Erfahrung mit der Baumpflege und lassen das richtige Augenmass walten. Wie im nachfolgenden Punkt 2 ausgeführt, wird nicht zuletzt aus diesem Grund auch eine Einsprachemöglichkeit gegen Beseitigungsgesuche als unnötiger Leerlauf abgelehnt.

Die Kosten für eine Publikation - beispielsweise von Verkehrsmassnahmen im Anzeiger - betragen mindestens Fr. 300.00. Jährlich werden durchschnittlich 200 Bäume gefällt, welche im Folgejahr wieder ersetzt werden. Alleine die Publikation hätte somit voraussichtliche Kosten von mindestens Fr. 60 000.00 pro Jahr zur Folge. Vor diesem Hintergrund macht eine Publikation als kostspieliger Leerlauf keinen Sinn und wird deshalb abgelehnt.

Zu Punkt 2:

Einspracheberechtigung von Personen und Organisationen gegen Baumbeseitigungsgesuche:

In Baubewilligungsverfahren mag ein Einspracherecht von bestimmten Personen und Organisationen gerechtfertigt sein. Bei Bauvorhaben geht es denn auch nicht um Bäume allein, sondern regelmässig um umfassendere Sachverhalte mit oft grösserer Betroffenheit für das Umfeld. Es macht dort Sinn, Baumfragen aus prozessökonomischen Gründen gleich in diesem Sachzusammenhang mit zu beurteilen. Bei Baumfällungen ausserhalb von Baugesuchsverfahren hingegen geht es allein um die Pflege des Baumbestands, welche abschliessend in die Kompetenz der Fachbehörden fallen und dort verbleiben soll. Artikel 48 der Organisationsverordnung hält daher zu Recht fest, dass Stadtgrün Bern u.a. für die öffentlichen Bäume und Pflanzungen zuständig ist und die Baumfällgesuche prüft. Einerseits machen die strengen Vorgaben des Baumschutzreglements und andererseits die Fachkompetenz von Stadtgrün Bern bei der Bewilligung von Fällgesuchen eine Einsprachemöglichkeit Dritter überflüssig. Auch eine allfällige Rechtsmittelinstanz vermöchte die Sachverhalte nicht besser zu beurteilen und müsste sich ohnehin auch auf das Wissen von Stadtgrün Bern verlassen.

Zu beachten ist weiter, dass eine Einsprachemöglichkeit einerseits die Einführung eines neuen Verfahrens bedingen und andererseits eine geplante Baumfällung verzögern würde. Oft stellen die

zu fällenden Bäume aber ein Gefährdungspotential dar, welches beseitigt werden muss. Dieses Sicherheitsrisiko soll nicht durch Einsprachen länger als nötig aufrechterhalten werden. Im Weiteren dürfte es nach abschlägigem Einspracheentscheid zu einer entsprechenden Beschwerde kommen, welche grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat und zu weiteren Verzögerungen führen dürfte. Eine „Lösung“ bestünde zwar darin, einer Beschwerde bereits vorgängig aufgrund der Sicherheitsproblematik die aufschiebende Wirkung zu entziehen; diesfalls wäre der Baum bei Verfahrensabschluss aber bereits gefällt und selbst wenn Einsprechende mit ihrer Beschwerde durchdringen sollten, könnte der Baum nicht erhalten werden. Mit anderen Worten bringt eine Einsprachemöglichkeit (und folgerichtig eine Beschwerdemöglichkeit) auch in dieser Hinsicht keine Vorteile. Im Gegenteil wird lediglich unnötiger Aufwand bei verschiedenen Behörden verursacht. Ob Bäume gefällt werden müssen, sollen die Fachpersonen von Stadtgrün Bern nach wie vor abschliessend beurteilen. Deren Fachkompetenz und die geltenden Rechtsgrundlagen garantieren einen angemessenen Baumschutz. Der Gemeinderat lehnt deshalb die Schaffung einer Einsprachemöglichkeit aus den genannten Gründen ab.

Zu Punkt 3:

Ausdehnung des Geltungsbereichs des Baumschutzreglements:

Mit der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des Baumschutzreglements wurde präzisiert, welche Bäume unter den Schutz von Artikel 75 der Bauordnung fallen und welche unter den Schutz des Baumschutzreglements. Dabei schützt heute die Bauordnung Bäume auf Grundstücken im städtischen Verwaltungsvermögen oder im Gemeingebrauch der Stadt, während das Baumschutzreglement den übrigen Baumbestand auf privatem und öffentlichem Boden schützt. Das Anliegen des Motionärs, die Bäume auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen oder im Gemeingebrauch der Stadt dem Baumschutzreglement zu unterstellen, würde die Teilrevision des Baumschutzreglements wieder rückgängig machen. Wie oben ausgeführt, macht es aber keinen Sinn, die Bäume im Verwaltungsvermögen und im Gemeingebrauch der Stadt dem Baumschutzreglement zu unterstellen: Die Stadt soll betreffend die eigenen Bäume nicht sich selber ein Beseitigungsgesuch stellen und bewilligen müssen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 27. April 2016

Der Gemeinderat